

Keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Information zum Auftragswesen der Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Das internationale Arbeitsamt in Genf schätzt, dass weltweit rd. 250 Millionen Kinder illegal arbeiten. Besonders schlimm ist die Situation der rd. 171 Millionen Kinder, die im Sinne der ILO-Konvention 182 schädliche oder gefährliche Arbeit verrichten und der rd. 8 Millionen Kinder, die als Sklaven oder in Zwangsarbeit arbeiten. Die Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verbietet solche ausbeuterische Kinderarbeit. Die Bundesrepublik Deutschland ist diesem Übereinkommen mit Gesetz vom 11. Dezember 2001 beigetreten. Somit trat das Übereinkommen für Deutschland am 18. April 2003 in Kraft. In diesem Übereinkommen verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich wirksame Maßnahmen gegen ausbeuterische Kinderarbeit zu ergreifen.

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom vom 23.07.2007 und der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit (AllMBI Nr. 7/2008) finden im Beschaffungswesen und bei Ausschreibungen nur Produkte Berücksichtigung,
- die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden bzw.

- Produkte, deren Hersteller aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben.

Betroffen sind folgende Produkte:

- Sportartikel (Bälle, Kleidung) und Spielwaren
- Wohn- und Kleidungstextilien (insb. Dienstkleidung), Lederwaren, Teppiche,
- Natursteine (Grabsteine), Pflastersteine, Diamanten
- Produkte aus Holz
- Agrarprodukte wie Kakao, Orangensaft, Südfrüchte, Tee, Kaffee
- Fischereiprodukte, wie Garnelen, Shrimps usw.
- Feuerwerkskörper, Zündhölzer
- Elektronische Bauteile oder Produkte

sofern sie in **Asien, Afrika oder Lateinamerika** teilweise oder vollständig hergestellt oder erzeugt werden oder wurden. Mit der Abgabe eines Angebotes für eines der genannten Produkte, das in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet wurde oder wird, ist eine Eigenerklärung abzugeben, um die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers abzuklären. Die Nichtabgabe der Erklärung oder die Abgabe einer wissentlich oder vorwerfbar falschen Erklärung hat den Ausschluss von dem laufenden Vergabeverfahren zur Folge. Für die Eigenerklärung liegt ein entsprechendes Formblatt vor. Erweist sich nach Vertragsabschluss, dass eine wissentlich oder vorwerfbar falsche Erklärung abgegeben oder gegen mit der Erklärung eingegangene Verpflichtungen verstoßen wurde, so können Verträge aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Einhaltung der Selbstverpflichtungserklärungen wird in Zusammenarbeit mit internationalen Menschenrechtsorganisationen stichpunktartig überprüft.

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. möchte konstruktiv mit Ihren Geschäftspartnern ausbeuterische Kinderarbeit vermeiden. Auftragnehmer, die sich bereits gegen ausbeuterische Kinderarbeit engagiert haben, werden durch das Einkaufsverhalten belohnt und anderen die Gelegenheit gegeben, sich offensiv gegen ausbeuterische Kinderarbeit einzusetzen.